

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film-Apparate-Versicherung

Artikel	1	Gegenstand der Versicherung
Artikel	2	Räumlicher Geltungsbereich
Artikel	3	Umfang der Versicherung
Artikel	4	Haftungsbeschränkungen
Artikel	5	Versicherungsdauer
Artikel	6	Versicherungswert, Ersatzwert, Grenze der Ersatzpflicht
Artikel	7	Obliegenheiten, besondere Verwirkungsgründe
Artikel	8	Entschädigung
Artikel	9	Prämie
Artikel	10	Klagefrist, Verjährung
Artikel	11	Sachverständigenverfahren
Artikel	12	Kündigung
Artikel	13	Gerichtsstand

Artikel 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in der Police bezeichneten Gegenstände einschließlich deklariertem Zubehör und evtl. Ersatzteilen.

Die für die versicherten Apparate verwendeten besonderen Koffer oder Behältnisse sind nur dann mitversichert, wenn sie im Antrag besonders genannt sind.

Artikel 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in der Police bezeichneten Gegenstände werden von der Versicherung umfasst, solange sie sich in dem in der Police genannten Geltungsbereich oder auf Reisen innerhalb dieses Gebietes befinden, einerlei, ob lagernd oder irgendwelcher Bearbeitung oder sonstigen Manipulationen unterliegend.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches bedarf der besonderen Vereinbarung, bevor die in der Police bezeichneten Gegenstände den gedeckten Geltungsbereich verlassen.

Artikel 3 Umfang der Versicherung

A. Versicherte Gefahren

(1) Während des Transportes

Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidlich verbundenen transportbedingten Aufenthalte trägt der Versicherer, soweit nicht anderes bestimmt ist, alle Gefahren zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

Der Versicherer ersetzt demgemäß insbesondere:

- a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr
- b) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Haverei nach gesetzmäßig aufgemachter Dispache zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte
- c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens.

(2) Während der Benützung und Lagerung

In allen anderen Fällen, also insbesondere im Atelier, während der Benutzung und disponierten Lagerungen ersetzt der Versicherer:

- a) Beschädigungen sowie gänzlichen oder teilweisen Verlust durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Naturkatastrophen, von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherten Gegenstände einwirkende Ereignisse, Bruch, mut- und böswillige Handlungen seitens dritter Personen, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen (soweit nicht gemäß § 3 B (2) i) anders geregelt) sowie durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit
 - b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens
- B. Unversicherte Gefahren und Schäden:
- (1) Ausgeschlossen sind folgende Gefahren:
- a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
 - b) die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
 - c) die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
 - d) die Gefahren der Kernenergie und der Radioaktivität
 - e) die Gefahr der Veruntreuung
 - f) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
- (2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden:
- a) Schäden, verursacht durch die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung
 - b) Schäden, verursacht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
 - c) Schäden, verursacht durch Verkratzungen und Abschürfungen sowie innere Schäden wie z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Haarrisse, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
 - d) Bruch von Lampen und Röhren aller Art (Bruch des Glaskörpers, sowie Fadenbruch), Spiegel und dgl.; hingegen bleibt die Bruchgefahr eingeschlossen, wenn der Schaden durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall entstanden ist, jedoch bleiben auch hier Schäden von Fadenbruch oder Nichtfunktionieren ohne Bruch des Glaskörpers ausgeschlossen.
 - e) Durchbrennen von Röhren jeglicher Art, Glühlampen oder sonstigen Leuchtkörpern, Kabeln usw.
 - f) Flugsand- und andere Verschmutzung, es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versicherten Ereignisses sind
 - g) Sämtliche indirekten Nachteile, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass die versicherten Gegenstände infolge eines Versicherungsfalles zeitweilig nicht gebrauchsfähig sind. Das gleiche gilt für Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen durch Verzögerung bei der Herstellung und/oder Reise des Films ergeben, auch wenn diese die Folge eines Versicherungsfalles sind.
 - h) Schäden durch natürliche Abnutzung oder Verschleiß, Schäden als Folge von Rost, Witterungseinflüssen, Reparaturarbeiten und/oder sonstiger Bearbeitung an den versicherten Gegenständen, Fehlern und Mängeln, welche bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sein mussten
 - i) Schäden durch Veruntreuung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer den versicherten Gegenstand unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder durch denjenigen, dem der versicherte Gegenstand zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde
 - j) Schäden, verursacht durch Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
 - k) Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung - auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladung
 - l) Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zollbestimmungen oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens
 - m) Schäden, verursacht durch gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
 - n) Wertminderung

- o) mittelbare Schäden aller Art

Artikel 4 Haftungsbeschränkungen

A. In Kraftfahrzeugen und/oder deren Anhängern besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl nur unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Tagsüber besteht zwischen 6.00 und 22.00 Uhr Versicherungsschutz, sofern das Fahrzeug im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, nur, wenn sich die versicherten Gegenstände im verschlossenen Kofferraum und/oder im nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum des Fahrzeuges befinden.

Verfügt das allseitig verschlossene Fahrzeug weder über einen verschließbaren Kofferraum noch über einen nicht einsehbaren Lade- oder Innenraum, so besteht Versicherungsschutz bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Stunden nur, wenn das Fahrzeug ständig beaufsichtigt wird oder in einem verschlossenen Einstellraum, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

- (2) Zwischen 22.00 und 6.00 (Nachtzeit) besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherten Gegenstände sich im verschlossenen Kofferraum oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, im Lade- oder Innenraum eines allseitig verschlossenen Fahrzeuges befinden, das ständig beaufsichtigt wird oder in einem verschlossenen Einstellraum, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

B. Für Transporte mit Planenfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 5 Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko während der gesamten Dauer des Bestehens der versicherten Interessen im Rahmen der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrages.

Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus im durchstehenden Risiko, einschließlich aller transportbedingter Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen. Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Abladungsort zum Zweck der Beförderung von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden. Die Versicherung endet in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zur Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

Artikel 6 Versicherungswert, Ersatzwert, Grenze der Ersatzpflicht

I. Bei vereinbarter Neuwertversicherung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Beschädigung oder Teilverlust:

- a) Als Versicherungswert gilt der Neuwert der versicherten Gegenstände einschließlich Zubehör und evtl. Ersatzteile. Bei ausländischen Fabrikaten einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll.
- b) Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand erfolgt die Ersatzleistung durch Ersatz der Reparaturkosten aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, nebst den einfachen Fracht-, Zoll-, Anfuhr- und Abfuhrkosten. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Ein Abzug „neu für alt“ entfällt.
- c) Mehrkosten durch Änderungen, Verbesserungen sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- d) Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen, gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgekosten zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- e) Ist die Versicherungssumme einer Sache am Tag des Schadens niedriger als ihr Neuwert einschl. der Kosten für Fracht und Zoll wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu diesem Neuwert.

- (2) Totalverlust:

Bei völliger Zerstörung oder anderem Totalverlust der versicherten Sache erfolgt die Ersatzleistung nach dem Neuwert derselben einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll am Tag des Schadens, abzüglich evtl. vorhandenen Altmaterials.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Ist die Versicherungssumme einer Sache am Tag des Schadens niedriger als ihr Neuwert einschl. der Kosten für Fracht und Zoll, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, wird der Teil des Schadens, der bei der Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Neuwert.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederbeschaffungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfang, in dem er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen will, erfolgt eine Entschädigung auf Zeitwertbasis.

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, wird nur der Zeitwert vergütet.

Ist die Versicherungssumme niedriger als 40 % des Neuwertes, finden diese Bestimmungen für die Neuwert-Versicherung keine Anwendung.

- (3) Erreichen oder übersteigen die Instandsetzungskosten einer Sache ihren Neuwert am Tag des Schadens, gilt sie als vollständig zerstört.
- (4) Die Versicherungssumme bildet in jedem Fall die äußerste Grenze der Ersatzpflicht. (§ 144 VersVG findet Anwendung.)

II. Bei vereinbarter Zeitwertversicherung gelten folgende Bestimmungen:

(1) Beschädigung oder Teilverlust:

- a) Als Versicherungswert gilt der Zeitwert der versicherten Gegenstände samt Zubehör und evtl. Ersatzteilen. Bei ausländischen Fabrikaten einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll.
- b) Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten auf Grund der vorzulegenden Rechnungen, nebst den einfachen Fracht-, Zoll-, Anfuhr- und Abfuhrkosten. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen.
- c) Mehrkosten durch Änderungen, Verbesserungen sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- d) Ist die Versicherungssumme niedriger als der bei Eintritt des Versicherungsfalles geltende Versicherungswert einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll, ersetzt der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.
- e) Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen, gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgekosten zu Lasten des Versicherungsnehmers.

(2) Totalverlust:

Bei völliger Zerstörung der versicherten Sache erfolgt die Ersatzleistung nach dem Wert derselben einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll am Tag des Schadens, abzüglich des Altmaterialwertes.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der am Schadentag geltende Zeitwert des zerstörten Gegenstandes einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll, wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Zeitwert.

- (3) Erreichen oder übersteigen die Instandsetzungskosten eines Gegenstandes seinen Zeitwert am Tag des Schadens, gilt dieser als vollständig zerstört.
- (4) Die Versicherungssumme bildet in jedem Fall die äußerste Grenze der Ersatzpflicht. (§ 144 VersVG findet Anwendung.)

Artikel 7 Obliegenheiten, besondere Verwirkungsgründe

(1) Sorgfaltspflicht

Versicherungsnehmer oder Versicherte oder ihre Vertreter sowie solche Personen, welche sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes beschäftigt haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der in der Police bezeichneten Gegenstände zu erfüllen, und zwar, soweit ihnen die Möglichkeit hiezu gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich die Gegenstände befinden. Sie haben dabei jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt in Bezug auf die in der Police bezeichneten Gegenstände anzuwenden.

(2) Schadenanzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat dem Versicherer den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen.

Bei Schäden durch Feuer oder strafbare Handlungen ist außerdem bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern der Schaden nicht während des Transportes entstanden ist.

(3) Rückgriffspflicht

Der Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte bestens zu vertreten und sicherzustellen. Sie sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers Vergleiche zu schließen, sofern dadurch die Rechte des Versicherers berührt werden können.

(4) Verwirkungsgründe

Bei Verletzung der obigen Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Artikel 8 Entschädigung

- (1) Solange der Umfang des Schadens nicht festgestellt ist, dürfen an dem beschädigten Gegenstand nur die zu dessen Rettung und Erhaltung erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (3) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises,
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- (5) Durch Zahlung des Schadens geht der Anspruch gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer oder Versicherte seine Ansprüche gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, wird der Versicherer von der Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (6) Im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalles oder Schadens ist der Versicherer berechtigt, einzugreifen und diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes oder zur Verhütung eines weiteren Schadens angemessen erscheinen, ohne dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hieraus einen Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer herleiten kann.
- (7) Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die Beweislast. Der Versicherer ist zu jeder Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens berechtigt. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind in dieser Hinsicht zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet.
- (8) Im Falle eines Schadens, für welchen Ansprüche seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten geltend gemacht werden, ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den beschädigten Gegenstand gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.
- (9) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zu.

Artikel 9 Prämie

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer gegen Aus-händigung der Polizze zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich der Versicherungssteuer sind an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Ver-sicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- (3) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG.
- (4) Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Versicherungszeit wegen Wegfall des versicherten Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine Geschäftsgebühr in Höhe der dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenen Kosten verlangen.

Artikel 10 Klagefrist, Verjährung

- (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem

Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat. Die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

- (2) Für die Verjährung gilt § 12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

- (1) Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.
- (2) Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekanntgegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folgen der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch die Wirtschaftskammer Österreich - hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Sachen befinden - ernennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, wird dieser durch die Wirtschaftskammer Österreich bestimmt.
- (3) Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozessordnung.
- (4) Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.
- (5) Die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.
- (6) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Artikel 12 Kündigung

- (1) Im Schadenfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (2) Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung der versicherten Sache gelten die Vorschriften der §§ 68 ff VersVG

Artikel 13 Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründet keinen Gerichtsstand am Zahlungsort